

## Präambel

Der Verein wurde mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebs einer Freien Schule gegründet. Die Arbeit im Verein sowie das Zusammenleben und Lernen in der Freien Schule beruht auf folgenden Prinzipien und Annahmen:

1. Begegnung auf Augenhöhe

Das Kind ist von Geburt an ein Mensch mit eigener Persönlichkeit. Alle Menschen, speziell auch Erwachsene und Kinder, begegnen sich mit gegenseitigem Respekt und achten die Würde des anderen. Ihre Probleme und Argumente werden gleichermaßen ernst genommen. Erwachsene und Kinder sind gleichwertig und besitzen gleiches Stimmrecht (Ausnahmen beziehen sich auf lebensbedrohliche Situationen oder Situationen mit hoher Verletzungsgefahr).

2. Potenzialentfaltung

Jedes Kind ist anders. Jedes Kind trägt seine Begabung in sich. Es entwickelt sich nach seinem eigenen Bauplan, ein Entwicklungsschritt nach dem anderen zur jeweiligen Zeit. Die Erwachsenen begleiten das Kind in seiner Entwicklung und unterstützen es. Sie haben Vertrauen in das Kind und übergeben ihm die Verantwortung für seine Entwicklung. Das Kind darf entscheiden. Es darf sich über Erfolge freuen, scheitern, enttäuscht sein und an Herausforderungen wachsen. Das Kind entwickelt sich gemäß seiner Interessen, Bedürfnisse und Fähigkeiten. Das Kind selbst ist die einzige Person, die sich am besten kennen lernt und wissen wird, wer es ist.

3. Lernumgebung

Ein wichtiger Aspekt ist die gute Beziehung und Bindung zwischen den lernenden Menschen. Für Kinder und Erwachsene ist ein freundliches Miteinander unerlässlich. Konfliktlösung und Umgang mit Gefühlen steht vor reiner Wissensvermittlung. Menschen lernen in Geborgenheit und Sicherheit ohne Druck, Zwang und Bewertung nachhaltig und effizient.

4. Lernprozess

Lernen ist ein Prozess im Inneren des Menschen, den man nicht sehen kann und dessen Ergebnisse man nicht messen kann. Lernen ist ergebnisoffen und findet lebenslang statt. Jüngere und ältere Kinder, Familienangehörige und Mitarbeiter der Schule, alle Menschen lernen voneinander und miteinander. Da keiner wissen kann, welches Wissen zukünftig sinnvoll oder notwendig sein wird, stehen die Freude am Lernen im Vordergrund sowie die verschiedenen Möglichkeiten, sich Kompetenzen anzueignen. Die Kreativität bei der Lösungsfindung ist ebenso wie der Spaß beim Lernen zu erhalten. Dazu gehört ein fehlerfreundlicher Umgang mit Leistungen.

5. Selbstbestimmung und Gemeinwohl

Solange Rechte anderer Personen nicht verletzt werden, dürfen Kinder und Erwachsene selbstbestimmt handeln, das heißt z.B. frei über ihre Lern- und Pausenaktivitäten entscheiden. Das schließt nicht aus, dass Regeln für den Schulalltag notwendig werden. Diese müssen aber für alle gelten und von allen aufgestellt werden. Hierfür gibt es demokratische und soziokratische Instrumente. Die Mitglieder unserer Gesellschaft entwickeln sich so zu stabilen Persönlichkeiten mit Selbstwertgefühl, aber auch mit Empathie und Sinn für das Gemeinwohl.

## Satzung des Vereins „SiLiVa e.V.“

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „SiLiVa e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bitterfeld-Wolfen.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Stendal eingetragen werden.
4. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, sobald vom Finanzamt bewilligt, das Schuljahr.

### §2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Die genaueren Ziele und Absichten des Vereins sind in einer Präambel (siehe Anhang) festgehalten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. die Errichtung und den Betrieb von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
  - b. die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen, insbesondere für Lehrer und Eltern.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1997 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

### §4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a. einfachen Mitgliedern
  - b. aktiven Mitgliedern
  - c. und Fördermitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, sich im Sinne von § 2 für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen. Bei natürlichen Personen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung an.
3. Aktive Mitglieder verpflichten sich zu besonderer Aktivität im Verein, zur Erfüllung der Ziele des Vereins und zur Unterstützung des Vorstands bei seinen Aufgaben.

## „SiLiVa e.V.“

4. Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein durch die Zahlung eines Förderbeitrags zu unterstützen. Die Höhe der Förderbeiträge kann von diesen freiwillig festgelegt werden, beträgt aber mindestens 1.000,00 € im Kalenderjahr.
5. Juristische Personen werden nur als Fördermitglieder aufgenommen.
6. Einfache Mitglieder und Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
7. Die Mitgliedschaft in den Verein wird erworben:
  - a. durch aktive Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinssatzung verabschiedet wird, oder
  - b. durch Eintritt in den Verein.
8. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als einfaches Mitglied, aktives Mitglied oder Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht den Bewerbenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Aushändigung eines Exemplars der Vereinssatzung bzw. der Ermöglichung des Zugangs zum Selbstausdruck (Internet).

### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung).
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§6 Aufnahmegebühr und Beitrag**

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe, Fälligkeit und Einzug der Mitgliedsbeiträge werden in der Gebührenordnung des Vereins festgelegt.
3. Fördermitglieder zahlen gemäß §4 Absatz 4.
4. In nachweisbaren Härtefällen kann vom Vorstand mit dem jeweiligen Mitglied eine separate Vereinbarung getroffen werden.
5. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig mit 1/12 des Jahresbeitrages pro verbleibenden Monat per Lastschriftinzug auf das Vereinskonto eingezogen.

## **§7 Beiträge und sonstige Einnahmen**

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge aller Mitglieder, Schulgelder der Eltern, Spenden, Stiftungsgelder, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Überschüsse aus Veranstaltungen und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Gebührenordnung, in der die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sowie die zu zahlenden Gebühren für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen und Vereinsleistungen festgesetzt und die Erstattung von Auslagen, Spesen und Ähnliches geregelt wird.

## **§8 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand (siehe § 9) und die Mitgliederversammlung (siehe § 10). Weitere feste Bestandteile des Vereins sind die Rechnungsprüfer (siehe § 11). Die Organisation des Vereins ist in einer Selbstverwaltungsordnung festgehalten.

## **§9 Vorstand**

1. In den Vorstand können natürliche Personen gewählt werden, welche aktive Vereinsmitglieder sind. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss dessen Posten innerhalb von acht Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit neu gewählt werden, wenn die Mindestzahl von 2 Vorstandsmitgliedern sonst unterschritten werden würde.
6. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand gemeinsam. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestimmen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Geschäftsführung werden Aufgaben des Vorstandes vom Vorstand übertragen. Die Beschlussfassung hierüber bedarf der Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, ruht dessen Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Selbstverwaltungsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
7. Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Leitung der Mitgliederversammlungen. Er führt den laufenden Betrieb der

Vereinseinrichtungen und entscheidet über Einstellung von Arbeitskräften, die Schulordnung und ähnliches.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
10. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit beschließen.

### **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch ein Vorstandsmitglied, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmberechtigt ist nur der persönlich Anwesende. Eine Sonderregelung besteht für Satzungsänderungen siehe § 13(2) und für Änderungen des Schulkonzeptes (siehe §10 (8)).
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
  - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b. Satzungsänderungen
  - c. Auflösung des Vereins
  - d. Aufgaben des Vereins
  - e. den jährlichen Vereinshaushalt
  - f. Festsetzung des Beitrags
  - g. Änderungen des Schulkonzeptes. Für eine Änderung des Schulkonzeptes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller aktiven Mitglieder erforderlich.
  - h. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstand.

### **§11 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

### **§12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind durch einen vom Vorstand bestimmten Protokollanten schriftlich niederzulegen.
2. Diese sind von einem Vorstand zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

### **§13 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich oder per Email zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den aktiven Mitgliedern schriftlich oder per Email mitzuteilen.
2. Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel der Stimmen der aktiven Vereinsmitglieder.

### **§14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Freien Alternativschulen (BFAS) gemeinnütziger e.V. (Crellestr. 19/20, 10827 Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.